


72

K
E
-

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Uster		0198-0099

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 20. Januar 1966**

270. **Quartierplan.** Am 27. August 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Dezember 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gifitz. Dieser Beschluss wurde am 23. April 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 12. Juli 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6, im Norden durch die Unterbühlenstrasse und im Osten durch die projektierte Fuchsgasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient neben den umgrenzenden Strassen eine Quartierstrasse, die parallel zur Seefeldstrasse verläuft. Diese Quartierstrasse ergibt gleichzeitig die rückwärtige Erschliessung der an der Seefeldstrasse liegenden Grundstücke.

Der mit 18 m festgelegte Abstand der Baulinie an der Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924/1938 längs der Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2971/1961 längs der projektierten Fuchsgasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 289/1964 längs der Unterbühlenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 15. Dezember 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Gifitz mit Baulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Januar 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler